

Keith HOPWOOD, Ed., Organised Crime in Antiquity. London: Duckworth 1999. XV + 278 S.

Die Beiträge dieses Sammelbandes gehen auf ein Kolloquium zum Thema ‚Organised crime in the ancient world‘ zurück, das 1996 unter der Leitung von Keith Hopwood an der University of Wales Lampeter stattgefunden hat. Untersucht werden Themen aus dem Zeitraum vom archaischen Griechenland und dem frühen Rom bis zum Konstantinopel der justinianischen Zeit. In seiner Einführung (VII-XV) hebt Hopwood das aktuelle Bedürfnis nach der Erforschung krimineller Phänomene im sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Kontext hervor. Historischer Erkenntnisgewinn sei, wie er zu Recht sagt, nicht nur für das isolierte Phänomen Kriminalität selbst zu erwarten, sondern für die ganze Gesellschaft („major insights can be gained into the structure and development of society by examining the forms of crime within it“ S. VIII) und den Staat („Crime might therefore be diagnostic of the development of a state“ ebd.). Nachfolgend wird die Thematik in neun Einzelstudien behandelt.

Im ersten Aufsatz betrachtet Hans van Wees den Adel der frühgriechischen Gesellschaft aufgrund gewaltsamer Ausbeutung der einfachen Bauern als ‚the Mafia of early Greece‘. Die Etikettierung als Mafia erfolgt aufgrund eines Vergleichs von Haltung und Verhalten archaischer Aristokraten mit Mafiosi der Gegenwart (1-51). Die Frage, ob das klassische Athen in größerem Ausmaß von organisiertem Verbrechen geplagt worden sei, beantwortet Nick Fisher in dem Beitrag ‚Workshops of villains‘ (53-96) mit einem klaren Nein. Interessante Fälle von Finanzbetrügereien, die in großem Stil mit fingiertem Schiffbruch betrieben worden sind (55 ff.), und kriminelle Machenschaften, mitunter auch politische Komplotte (68 ff.), sind vorgekommen, stellten im Ganzen aber kein herausragendes Problem dar.

Der folgende, dritte Beitrag von Louis Rawlings verfolgt unter dem Titel ‚Condottieri and clansmen‘ die Entwicklung von Privatkrieg und staatlich geführtem Krieg im frühen Rom bis hin zur Ausbildung des staatlichen Kriegsmonopols im 5. Jh. v. Chr.¹ Den Aufstand der Bukolen unter Mark Aurel (172 n. Chr.) behandelt Richard Alston unter den Gesichtspunkten ‚Geography, History and Myth‘ (129-153). Zwischen dem letzten und diesem Beitrag wird übrigens eine empfindliche Lücke in der Zeit der römischen Geschichte deutlich: Die mittlere und besonders die späte Republik mit ihren

¹ Vgl. hierzu bereits D. Timpe, Das Kriegsmonopol des römischen Staates, in: W. Eder, Hrsg., Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart 1990, 368-387.

ausgeprägten kriminellen Erscheinungen² sowie die frühe Kaiserzeit mit ihrem Anspruch, die *pax Augusta* umfassend verwirklicht zu haben,³ bleiben in dem Sammelband leider unberücksichtigt.

Stephen Mitchell kommt in dem Beitrag ‚Native Rebellion in the Pisidian Taurus‘ (155-175) unter dem Aspekt des Grundkonflikts von Bergland und Ebene in Südanatolien nochmals auf die Belagerung von Kremna während des unter Kaiser Probus geführten Aufstands des Lydios zurück und ergänzt den bisherigen Befund durch wichtige epigraphische Zeugnisse.⁴ Im Ergebnis ordnet er die Lydios-Episode nicht in den genannten Grundkonflikt ein; vielmehr sei sie eine typische Erscheinung im Spannungsfeld zwischen romfreundlicher und romfeindlicher Gesinnung der Bergbewohner Pisidiens (161).

Keith Hopwood analysiert unter dem Titel ‚Bandits between grandes and the state‘ die Struktur der römischen Ordnung im Rauhen Kilikien (177-206). Seine Untersuchung erweist das Banditentum als festen, bis zu einem gewissen Grad auch von den lokalen Eliten getragenen Bestandteil der regionalen Gesellschaftsordnung. Dem Problem des Zinswuchers als eine Folge gestörter Patronageverhältnisse in der spätrömischen Gesellschaft widmet sich, auf der Grundlage der christlichen Kritik des Basilius von Caesarea, Susan R. Holman in dem Beitrag ‚You speculate on the misery of the poor‘ (207-228).

Michael Whitby setzt sich in ‚The violence of the circus factions‘ (229-253) mit den Thesen von Alan Cameron auseinander, der gegen die ältere Forschung in den Circusparteien nicht mehr sehen möchte als unpolitische Krawallgruppen, die heutigen ‚soccer-hooligans‘ vergleichbar seien. Gegen diese Auffassung trägt Whitby nochmals die Begebenheiten zusammen, bei denen politische Willensbildung oder Einflußnahme durch die Circusparteien deutlich werde. Vielleicht müßte hier noch schärfer unterschieden werden zwischen gerichteter politischer Einflußnahme durch die Circusparteien selbst und der bloßen Nutzung jener Gruppierungen durch Dritte, die sich simpler Methoden der Massenpsychologie bedienten. Der neunte und letzte Beitrag von Frances F. Berdan (255-269) überschreitet den Raum der griechisch-römischen Welt; in ihm geht es um ‚Crime and control in Aztec society‘.

² Siehe etwa A.W. Lintott, *Violence in Republican Rome*, Oxford 1968. W. Will, *Der römische Mob. Soziale Konflikte in der späten Republik*, Darmstadt 1991.

³ Vell. 2,126,3, dazu Th. Grünewald, *Räuber, Rebellen, Rivalen, Rächer. Studien zu latrones im römischen Reich*, Stuttgart 1999, 26; 40; 117; 172.

⁴ Vgl. bereits St. Mitchell, *Cremna in Pisidia*, London 1995, 177 ff. Gegen die von Mitchell (159) postulierte Identität des bei Zosimos bezeugten Lydios mit dem in der *Historia Augusta* genannten Palfuerius vgl. Grünewald, *Räuber* (wie Anm. 3), 125-128.

Soweit zunächst die Übersicht zu den einzelnen Beiträgen. In einem Sammelband mit übergreifender Thematik stehen die Einzelbeiträge freilich nicht nur für sich; vielmehr sollten sie möglichst der Gesamthematik gerecht werden und ein gewisses Maß an Geschlossenheit aufweisen. Im Interesse dieses Erfordernisses wäre es wohl hilfreich gewesen, wenn der Herausgeber in seinem einführenden Beitrag eine Definition dessen gegeben hätte, was genau unter ‚organised crime‘ im Altertum verstanden werden soll. Dieses Versäumnis wirkt sich im folgenden ungünstig aus. Denn offensichtlich haben auch die Autoren der Beiträge nicht oder nur unzureichend für ein gemeinsames Verständnis des Begriffs ‚organised crime‘ gesorgt.

Ohne eine genauere Definition ist man somit auf den allgemeinen Sprachgebrauch angewiesen, und der versteht im Englischen wie im Deutschen unter organisiertem Verbrechen in etwa dasselbe, nämlich die ungesetzliche und gewaltsame, planvoll betriebene Bereicherung an materiellen oder ideellen Gütern, also an Geld oder Macht oder an beidem.⁵ Im römischen Recht entspricht dem in etwa der Tatbestand von *homines coacti*, die ihre Ziele mit *vis armata* verfolgen.⁶ Im Hinblick auf das unterschiedliche Verständnis, das die Autoren offenbar von ‚organised crime‘ haben, scheint es mir erforderlich, die beiden Kriterien des Ungesetzlichen und des Organisierten als die wesentlichen Bedingungen für das Vorliegen von ‚organised crime‘ – auch im Altertum – hervorzuheben.

Leserin und Leser stehen hier vor einem Dilemma. Wollen sie ‚organised crime‘ zum strengen Maßstab der Beurteilung nehmen, so müßten die meisten der unter diesem Titel zusammengefaßten Beiträge ungünstig beurteilt werden. Denn mit organisiertem Verbrechen im strikten Wortsinn haben die behandelten Phänomene nur in Ausnahmefällen zu tun. Zwar lassen sich, um ein erstes Beispiel anzuführen, manche Verhaltensnormen frühgriechischer Aristokraten und moderner Mafiosi durchaus miteinander vergleichen (weil moderne Mafiagruppen ähnliche Patronagestrukturen aufweisen wie antike Personenverbände). Auch wird niemand die soziale Krise im archaischen Griechenland verharmlosen wollen: Die Situation vor Solon war gewiß, wie es van Wees beschreibt, von der gewaltsamen Ausbeutung von Bauern durch Aristokraten bestimmt. Aber der entscheidende Unterschied zwischen dem frühgriechischen Adel und der sizilianischen Mafia liegt doch wohl in der Legalität des ersteren und der Illegalität der letzteren. Wie ausbeuterisch und

⁵ Vgl. etwa The Oxford English Dictionary IV², 1989, 20 s.v. crime: „an act punishable by law, as being forbidden by statute or injurious to the public welfare“.

⁶ Quellen und Literatur dazu bei Grünewald, Räuber (wie Anm. 3), 22-26.

gewaltsam die Verhältnisse im archaischen Griechenland auch immer gewesen sein mögen, sie waren jedenfalls Teil der anerkannten Ordnung (und in wissenschaftlichen Arbeiten sollten solche Verhältnisse nicht etwa anachronistisch als verbrecherisch bezeichnet werden, um moralischer Entrüstung Ausdruck zu geben). Im Unterschied zum frühgriechischen Adel ist die moderne Mafia aber eine illegale Organisation mit ungesetzlichen Zielen, die eine Existenz als Staat im Staate führt.

Pointiert gesagt: Die frühgriechischen Aristokraten verstoßen nicht gegen das Gesetz, sie sind vielmehr das Gesetz. Folglich können ihre Handlungen ebensowenig als ‚organised crime‘ bezeichnet werden wie der Privatkrieg, den die *gentes* des archaischen Rom führten. Daraus wird eine wichtige Voraussetzung für die Existenz von ‚organised crime‘ sichtbar: *Organisiertes* Verbrechen kann es nur in *entwickelten* Staaten geben (wie frühestens im Athen des fünften oder im Rom des vierten vorchristlichen Jahrhunderts), nicht hingegen in archaischen Gesellschaften, die sich im vor- oder frühstaatlichen Entwicklungszustand befinden.

In der Tat bieten die von Nick Fisher vorgelegten Fälle aus dem klassischen Athen Beispiele für ‚organised crime‘, welche diese Bezeichnung auch nach strikt angelegten Maßstäben verdienen. Übrigens wären seine bereits oben erwähnten Beispiele für ‚Versicherungsbetrug‘ mit angeblich verlorenen Schiffsladungen gut zu vergleichen mit den Betrügereien um fingierten Schiffbruch, an denen sich einige römische Publicanengesellschaften während des zweiten Punischen Krieges schamlos bereichert haben.⁷ Daß gerade das Rom des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr. eine Fülle von Beispielen organisierten Verbrechens geboten hätte, wurde bereits erwähnt.

Ob provinziale Unruhen wie der Bukolenaufstand in Ägypten, Rebellionen im pisidischen Taurus oder im Rauhen Kilikien ohne weiteres als Formen organisierten Verbrechens aufgefaßt werden dürfen, möchte ich aufgrund einer anderen Überlegung bezweifeln. Für diese Kategorisierung spricht, daß provinziale Unruhen gewaltsam und, aus der Sicht des römischen Staates, ungesetzlich waren. Aber zumeist waren solche Provinzaufstände auch politisch bzw. sozialpolitisch motiviert. Sie waren sicher nicht in erster Linie auf die

⁷ Die angesprochenen Vorgänge sind im Kontext der Formierung des Ritterstandes nach der *lex Claudia de nave senatorum* und den Kriegsanleihen zu sehen: Liv. 21,63,3-4; 23,48,4-49,4; 24,18,1-3; 24,18,10-15; 25,3,8-5,1; 26,36,3-12; 29,16,1-3; 31,13,1-9. A. J. Toynbee, *Hannibal's Legacy*, London 1965, Bd. II, 341-373 (*The New Roman Business Men*). E. Badian: *Publicans and Sinners. Private Enterprise in the Service of the Roman Republic*, Ithaka/N.Y. 1972, bes. 11-47.

Aneignung fremden Eigentums ausgerichtet, welche als ein weiteres Kriterium organisierten Verbrechens gelten kann.

Die von Susan R. Holman angeführten Beispiele von Zinswucher in der spät-römischen Gesellschaft sind in der Tat eindrucksvoll. Sie beweisen jedoch keine organisierte und rechtswidrige Vorgehensweise der Kreditgeber, d.h. kein organisiertes Verbrechen. Und die Circusparteien? Würde man heutige Fußballhooligans dem organisierten Verbrechen zurechnen? Wohl eher nicht, jedenfalls aber würde man sie in die Gewaltszene einordnen.

Und darin läge ein Ausweg aus dem konzeptionellen Problem des Themas ‚Organised crime in Antiquity‘: Es schiene mir sinnvoll, begrifflich zu unterscheiden zwischen ‚crime‘ als einer gesetzlich verbotenen, gewaltsamen Handlung, und ‚violence‘ als einer Handlung, die zwar ebenfalls gewaltsam, aber nicht unbedingt gesetzlich verboten ist. St. Mitchell trifft diese Unterscheidung im speziellen Zusammenhang seiner Bemerkungen zum Grundkonflikt zwischen Bergland und Ebene im südlichen Anatolien: „This was an area not of organised crime in the modern sense but certainly of continuous or recurring organised violence“ (157). Nach meiner Auffassung wären die meisten Fälle von Gewaltanwendung, die in den neun Beiträgen des Sammelbandes behandelt worden sind, eher unter die Rubrik ‚violence‘ als in die Kategorie ‚organised crime‘ einzuordnen.

Da die Beiträge, abgesehen von der konzeptionellen Kritik an der Themenstellung im Gesamten, als Einzelstudien höchst interessante Untersuchungen darstellen, die viele neue sozial- und mentalitätsgeschichtliche Aspekte vermitteln und die, nicht zuletzt auch wegen anregender Analogiebildungen, das Interesse der Leser wirklich verdienen, sollte also der Tenor der Gesamtbeurteilung nicht überwiegend negativ ausfallen. Das Buch wäre wohl einfach besser unter dem Titel ‚Violence in Antiquity‘ erschienen.

Priv.-Doz. Dr. Thomas Grünewald
Gerhard-Mercator-Universität Duisburg
FB 1 – Geschichte
D-47048 Duisburg